

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Tech („LL.M. Legal Tech“)  
an der Universität Regensburg**

**Vom 8. September 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Tech („LL.M. Legal Tech“) an der Universität Regensburg vom 09. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „LL.M. Legal Tech“ durch die Worte „Legal Tech („LL.M. Legal Tech“)" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen oder Erste Juristische Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);  
bezüglich der Notenäquivalenz dieser anderen Abschlüsse mit den Punktzahlen der Juristischen Staatsexamina gilt die Tabelle in Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der Anlage;“
    - bb. Nr. 2 wird gestrichen.
    - cc. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
    - dd. Nr. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;“
    - ee. In Nr. 3 (neu) wird das Semikolon nach dem Wort „Anlage“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - (1) In der Einleitung werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder Bewerberinnen“ eingefügt.
      - (2) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen, nachgewiesen durch eine insgesamt mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit. Als einschlägig gelten Berufserfahrungen im juristischen Umfeld, bevorzugt mit Bezug zur Legal Tech. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen. Die Einschlägigkeit ist anhand von Arbeits-/Praktikumsverträgen, Arbeits-/Praktikumszeugnissen, Stellenbeschreibungen und ähnlichen Dokumenten nachzuweisen.“

- bb. In Satz 2 wird das Wort „den“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6 und zwei neue Absätze 3 und 4 und mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl nicht vorweisen, können in besonders begründeten Einzelfällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Punktzahl unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, bevorzugt in Leitungs- oder Führungspositionen, kompensieren können.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 2 geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Erfahrung unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, bevorzugt in Leitungs- oder Führungspositionen, kompensieren können.“
- d. Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:
- „(5) <sup>1</sup>Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Über die Erbringung der Kompensationsleistungen nach Abs. 2 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss unter schriftlicher Begründung im Einzelfall. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.“
- e. In Abs. 6 (neu) wird die Angabe „31. Juli“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
- f. Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(7) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.“
3. In § 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:  
Vorlesungen (V)  
Übungen (Ü)  
Seminare (S)  
Kolloquien (K).“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - c. In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.
  - b. In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „dessen“ die Worte „oder deren“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein gegebenenfalls durchzuführendes Auswahlgespräch im Eignungsverfahren“ durch die Worte „das durchzuführende Eignungsverfahren“.
  - b. In Abs. 2 werden nach den Worten „in Absprache mit“ die Worte „dem zuständigen Fachbereich und“ eingefügt.
  - c. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
12. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>6</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.“
  - b. In Abs. 4 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
    - bb. In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
  - d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Semikolon und die Worte „sie wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet“ angefügt.
    - bb. In Satz 7 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
    - cc. In Satz 8 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
    - dd. In Satz 9 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
    - ee. Satz 10 erhält eine entsprechende Satznummerierung.
  - e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 4 werden die Worte „Der oder die Prüfende“ durch die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.
    - bb. In Satz 8 werden die Worte „Der Prüfende“ durch die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.
  - f. In Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Kandidaten“ und die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
  - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
 

„<sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt.“
    - bb. In Satz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann“ und ein Komma eingefügt.
    - cc. Ein neuer Satz 9 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 

„<sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
  - c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „oder der Betreuerin“ eingefügt.
    - bb. In Satz 4 werden die Worte „oder sie“ sowie „oder ihr“ gestrichen.
  - d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ und werden nach dem Wort „einem“ die Worte „oder einer“ eingefügt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

„<sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits die Masterprüfung im Fach Legal Tech endgültig nicht bestanden hat.“
  - b. In Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „vorliegenden“ eingefügt.
  - c. In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Law“ gestrichen.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder sie“ gestrichen.
18. In § 23 Abs. 5 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „den Prüflingsteilnehmern oder den Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
    - bb. In Satz 5 werden die Worte „oder ihr“ gestrichen.
    - cc. Satz 6 erhält eine entsprechende Satznummerierung.



- a) Nachweis des Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamens oder der Ersten Juristischen Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);
- b) tabellarischer Lebenslauf inkl. Nachweis (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung;
- c) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz (bis zu 60 LP):  
Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Umfang einer insgesamt mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit (wie beispielsweise Arbeits- oder Praktikumsverträge, Arbeits- und Praktikumszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente) oder über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige akademische Weiterbildung gemäß Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, wie Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden;
- d) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte Mindestpunktzahl nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:  
Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;
- e) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:  
Nachweis gemäß § 4 Abs. 4 über gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;
- f) ein Essay, in welchem der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere ausgehend von den bisherigen einschlägigen theoretischen und/oder praktischen Erfahrungen die fachwissenschaftliche und berufliche Ausrichtung darstellt;  
die Forschungserfahrung kann sich z.B. auf erfolgreich absolvierten Veranstaltungen des Erststudiums, darüber hinausgehender fachlicher Weiterbildung und Praktika gründen;  
die praktische Erfahrung kann sich auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit gründen.“
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
aa. In Satz 2 wird nach dem Wort „Unterlagen“ der Klammerzusatz „(Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.  
bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:  
(1) In Buchst. b) wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.  
(2) In Buchst. c) werden nach dem Wort „sind“ die Worte „für den Studiengang“ eingefügt.
- d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
aa. Im Einleitungssatz wird die Satznummerierung gestrichen.  
bb. Buchst. a) wird wie folgt geändert:  
(1) Die Einleitung erhält folgende neue Fassung:

- „Durchschnittspunktzahl im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses gerundet.“
- (2) In der Tabelle erhält die Überschrift in der mittleren Tabellenzelle folgende neue Fassung:  
„Note im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung (EJS und Universitätsprüfung)“
- cc. Buchst. b) wird wie folgt geändert:
- (1) In der Einleitung zu Buchst. aa) wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
- (2) In der Einleitung zu Buchst. bb) wird am Satzende ein Punkt eingefügt.
- e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3 Buchst. b)“ und das Wort „von“ durch das Wort „zwischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
- bb. In Satz 3 werden die Worte „Master of Laws“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(LL.M. Legal Tech)“ durch den Klammerzusatz „(„LL.M. Legal Tech“)“ ersetzt.
- cc. In Satz 6 werden vor dem Wort „von“ die Worte „in einem Umfang“ eingefügt.
- f. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:  
„Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit, sowie die Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.“
- g. In Abs. 7 wird das Wort „Fall“ durch das Wort „Falle“ ersetzt und werden vor dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ die Worte „Begründung und einer“ eingefügt.
- h. In Abs. 8 wird vor dem Wort „einmal“ das Wort „nur“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 2 und Nr. 25 nur für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. September 2022.

Regensburg, den 8. September 2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

i.V.  
Prof. Dr. Nikolaus Korber  
Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Diese Satzung wurde am 8. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2022.